

Merkblatt

zum Vertrag zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein sowie dem Land NRW über die Durchführung der Gesundheitsuntersuchung ukrainischer Vertriebener in Landesaufnahmen und auf kommunaler Ebene

Für die medizinische Erstversorgung der Geflüchteten aus der Ukraine sowie zum Ausschluss von übertragbaren Krankheiten wurde ein eigenständiger und landeseinheitlicher Vertrag mit dem Land NRW und den Kassenärztlichen Vereinigungen Westfalen-Lippe und Nordrhein abgestimmt. Der Vertrag regelt eine zusätzliche medizinische Versorgung zum Asylbewerberleistungsgesetz, die vom Land NRW finanziert wird.

Der Vertrag tritt am 12. April 2022 in Kraft.

Wo werden die Leistungen erbracht?

Erbracht werden die Leistungen aus diesem Vertrag in den Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von ukrainischen Geflüchteten des Landes NRW oder der Kommunen. Zu den kommunalen Einrichtungen gehören auch die von den Kommunen geschaffenen Anlaufstellen.

Leistungsumfang

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine, die in Gemeinschaftsunterkünften des Landes oder von Kommunen untergebracht sind, haben im Rahmen dieses Vertrags Anspruch auf:

- ▶ Freiwillige ärztliche Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten),
- ▶ Unterbreitung eines Impfangebotes und Durchführung von Impfungen sowie
- ▶ Durchführung eines Tbc-Ausschlusses, sofern dies nicht über staatliches/kommunales Personal abgedeckt werden kann.

Privat untergebrachte Menschen, die nicht in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, haben im Rahmen dieses Vertrages Anspruch auf:

- ▶ Freiwillige ärztliche Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten),
- ▶ Unterbreitung eines Impfangebotes und Durchführung von Impfungen

Privat untergebrachte Personen können die Leistungen aus Anlage 1 nach diesem Vertrag ausschließlich in den kommunalen Anlaufstellen erhalten.

Jedem Geflüchteten, der in einer Einrichtung oder privat untergebracht ist, soll eine freiwillige Erstuntersuchung (Gesundheitscheck und Untersuchung auf übertragbare Krankheiten) angeboten werden. Hierzu zählt insbesondere ein dem Alter entsprechendes Impfangebot. Dabei sind die Empfehlungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur freiwilligen Erstuntersuchung und Impfung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu beachten.

Teilnahmeberechtigte Ärzte

Teilnehmen können alle zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzte, Medizinische Versorgungszentren, ermächtigte Ärzte, angestellte Ärzte und Einrichtungen gemäß § 95 des Sozialgesetzbuchs V, die einen Teilnahmeantrag bei der KVWL eingereicht haben (Anlage 2b).

Auch Ärzte, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, können an diesem Vertrag teilnehmen, wenn Sie einen Antrag zur Teilnahme (Anlage 2d) einreichen. Für die Teilnahme reichen die Approbation und eine abgeschlossene Gebietsweiterbildung; wenn der KVWL diese Nachweise nicht vorliegen, fügen Sie bitte dem Teilnahmeantrag eine entsprechende Kopie bei. Die KVWL erteilt dann eine Genehmigung.

Die KVWL informiert das Land NRW, die jeweilige Bezirksregierung und die Einrichtungen über Ihre Teilnahme, sodass sich die jeweilige Kommune mit Ihnen in Verbindung setzen und die Organisation der Leistung vor Ort abstimmen kann.

Vergütung

Folgende Leistungen sieht der Vertrag in der Anlage 1 vor:

LEISTUNG	Vergütung in Euro
Freiwillige Erstuntersuchung - Orientierende Anamnese / Impfausweiskontrolle - Orientierende körperliche Inaugenscheinnahme mit Untersuchung auf übertragbare Krankheiten - Dokumentation nach Anlage 7 (Befundbogen)	20,00
Impfungen (gemäß der Schutzimpfungsrichtlinie des G-BA*)	11,00 je Impfung
Tbc-Ausschluss - Tuberkulintest bei Kindern unter 6 Jahren einschließlich Auswertung und Sachkosten oder - Blutentnahme für den Interferon-Gamma-Test bei Kindern unter 15 Jahren und Schwangeren - Dokumentation nach Anlage 7 (Befundbogen)	10,00
Röntgenaufnahme zum Tbc-Ausschluss	20,00
Hygienepauschale für den Schutz vor einer COVID-Infektion - einmal pro Behandlungstag abrechenbar - wird automatisch von der KVWL bei der Abrechnung hinzugesetzt	5,00
Hinweis: * COVID-Impfungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages. Diese werden durch die bei den Kommunen verorteten COVID-Impfeinheiten (KoCi) organisiert. Siehe hierzu auch die Empfehlungen des Landes (Anlage 6)	

Abrechnung

Für die Leistungen aus der Anlage 1 des Vertrages ist - anders als bei der kurativen Versorgung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz - kein Behandlungsschein notwendig. Abgerechnet werden diese Leistungen über sogenannte Namenslisten (Anlage 4a -4d), die von der Einrichtung zuvor auszufüllen sind und von der jeweils behandelnden Ärztin/dem jeweils behandelnden Arzt bei der KVWL eingereicht werden müssen. Die Namenslisten sind quartalsweise mit der Abrechnungserklärung (Anlage 3a) an die KVWL zu schicken.

Kostenträger sind die jeweils zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg (VKNR 20901), Detmold (VKNR 20902) und Münster (VKNR 20903).

Hinweis: Geflüchtete, die eine Erstuntersuchung / Impfung wünschen, sollen sich bei der Einrichtung für diese Erstuntersuchung / Impfung vorher anmelden. Die Einrichtung soll sicherstellen, dass die Namensliste eine relevante Personenanzahl umfasst, ansonsten ist der teilnehmende Arzt nicht zur Durchführung der Erstuntersuchung / Impfung verpflichtet.

Verordnung von Impfstoffen

Die Verordnung der benötigten Impfstoffe erfolgt durch die untere Gesundheitsbehörde oder die Koordinierende Covid-Impfkommission (KoCI).

Abrechnung von kurativen Leistungen nach AsylbLG

Die Geflüchteten haben neben den Leistungen aus diesem Vertrag auch weiterhin Anspruch auf eine ambulante kurative Versorgung nach § 4 AsylbLG (z.B. Arzneimittel-Verordnungen).

Die Geflüchteten müssen vor der kurativen Inanspruchnahme gemäß § 4 AsylbLG einen Krankenbehandlungsschein vorlegen, ausgenommen sind Notfallbehandlungen. Die kurative Behandlung erfolgt regelhaft in den Vertragsarztpraxen. Sie kann auch in den Einrichtungen des Landes oder der Kommunen erfolgen.

Bei der Abrechnung von Leistungen nach AsylbLG ist zwischen der Versorgung in Einrichtungen des Landes NRW und Einrichtungen auf kommunaler Ebene zu unterscheiden.

Landeseinrichtungen

Die Leistungserbringung in Einrichtungen des Landes NRW erfolgt von den am Vertrag teilnehmenden Ärzten (Vertragsärzte und Nicht-Vertragsärzte). Kostenträger für kurative Leistungen nach AsylbLG in Einrichtungen des Landes ist die jeweilige Bezirksregierung Arnsberg (VKNR 20901), Detmold (VKNR 20902) oder Münster (VKNR 20903).

Vertragsärzte, die in Landeseinrichtungen kurative Leistungen erbringen, rechnen nach § 4 AsylbLG wie gewohnt elektronisch quartalsweise ab; hierfür sind die Patientendaten wie gewohnt in der Praxissoftware aufzunehmen. Die Behandlungsscheine sind nicht bei KVWL einzureichen, sondern in der Praxis aufzubewahren.

Nicht-Vertragsärzte reichen die Abrechnung quartalsweise mit der Erklärung (Anlage 3b) in Papierform ein. Zusätzlich sind die von der Landeseinrichtung ausgestellten Krankenbehandlungsscheine dieser Abrechnungserklärung als abrechnungsbegründende Unterlage beizufügen. Die Abrechnungsdaten sind quartalsweise bei der KVWL einzureichen. Sofern Arznei- und Verbandsmittel von Nicht-Vertragsärzten verordnet werden, nehmen diese die Verordnung auf einem blauen Privat Rezept vor (Kostenträger = jeweilige Bezirksregierung). Verordnungen für Heil- und Hilfsmittel sind grundsätzlich vorher durch den zuständigen Kostenträger zu genehmigen.

Versorgung auf kommunaler Ebene

Sollen in kommunalen Einrichtungen auch kurative Leistungen nach dem AsylbLG angeboten werden, können Vertragsärzte tätig werden. Die kurativen Leistungen nach § 4 AsylbLG werden wie gewohnt elektronisch quartalsweise abgerechnet; hierfür sind die Patientendaten wie gewohnt in der Praxissoftware aufzunehmen. Die Behandlungsscheine sind nicht bei KVWL einzureichen, sondern in der Praxis aufzubewahren.

Kostenträger für kurative Leistungen nach AsylbLG in Einrichtungen der Kommunen sind die entsprechenden Sozial- bzw. / Asylämter der Kommunen. Bei Beitritt der Kommune zur „Rahmenvereinbarung zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige gegen Kostenerstattung“ ist die der Kommune zugeteilte Krankenkassen der Kostenträger (s. Praxisinformation „Ambulante Versorgung von Flüchtlingen aus der Ukraine“ vom 5. April 2022)

Auch können Nicht-Vertragsärzte außerhalb dieses Vertrages kurative Leistungen nach dem AsylbLG erbringen. Hierfür müssen bilaterale Absprachen mit der jeweiligen Kommune / Einrichtung getroffen werden.

Eine Abrechnung von kurativen Leistungen nach § 4 AsylbLG (d.h. auch Verordnungen von Arzneimitteln) in kommunalen Einrichtung ist von Nicht-Vertragsärzten nach dem in diesem Merkblatt erläuterten Vertrag nicht möglich. D.h. diese Leistungen können nicht über die KVWL abgerechnet werden.

Alle Vertragsunterlagen finden Sie online [hier](#)

Bitte beachten Sie:

Dieser Vertrag gilt zusätzlich zu dem bereits bestehenden Vertrag mit den Land NRW zur medizinischen Erstversorgung Asylsuchender in Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW, der erstmalig 2015 in Kraft getreten ist und 2017 aktualisiert wurde. Asylsuchende aus anderen Herkunftsländern, die in Gemeinschaftseinrichtungen des Landes NRW untergebracht sind, haben weiterhin Anspruch auf Leistungen aus diesem Vertrag.

Weitere Informationen zu diesem Vertrag finden Sie online [hier](#)

Sie haben Fragen?

Wenden Sie sich bei Fragen gern an das KVWL-Service-Center
Tel.: 0231 / 94 32 10 00
E-Mail: abrechnung@kvwl.de